

# Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

## I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern vom 1 Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05),

**Art. 5** Vorausgesetzt werden Kenntnisse der englischen Sprache, die die fließende Lektüre englischsprachiger Forschungsliteratur ermöglichen. Ebenfalls von grossem Vorteil sind Lateinkenntnisse; bei einer individuellen Schwerpunktsetzung im Bereich der Musikgeschichte vor 1600 oder im Bereich geistlicher Vokalmusik wird dringend empfohlen, die entsprechenden Kenntnisse gegebenenfalls mit Lateinkursen an der Universität zu erwerben. Die entsprechenden Kurse im Umfang von 6 KP sowie ein Latein-Aufbaukurs (3 KP) können auf Bachelorstufe an den Wahlbereich angerechnet werden (Art. 9 RSL 05). Erwünscht sind ausserdem Kenntnisse der französischen und italienischen Sprache, die das Verständnis einschlägiger Originaltexte sowie der Forschungsliteratur erlauben.

**Art. 6** Die Studienprogramme umfassen folgende Typen von Lehrveranstaltungen (Beschreibung siehe Anhang 1):

*a bis d* unverändert

*e* Übung Ü 3 oder 5 KP

*f* unverändert

*g* Selbststudium mit Literaturliste SL 2 KP

*h und i* unverändert.

Hinzu kommen folgende Typen von Arbeiten (Beschreibung siehe Anhang 1):

*a bis d* Unverändert

**Art. 8** Eine bestimmte Anzahl von Leistungskontrollen, die auch bei Wiederholung als ungenügend bewertet wurden (siehe nachfolgende Tabelle), kann kompensiert werden.

Studienprogramm *Zahl der als ungenügend bewerteten Leistungskontrollen, die kompensationsfähig sind*

<i>a Bachelor Major (120 KP)</i>	2
<i>b Bachelor Minor (60 KP)</i>	1
<i>c Master Major (90 KP)</i>	1
<i>d Master Minor (30 KP)</i>	1

Ausgenommen hiervon – also nicht kompensationsfähig – sind die Leistungskontrollen in folgenden Lehrveranstaltungen:

*a bis d* unverändert,

*e* SL Allgemeine Musikwissenschaften,

*f* Bachelor Major: Leistungen im Wahlbereich (Art. 16).

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Bachelor-Studienprogramme gliedern sich in:

*a und b* Unverändert.

<sup>2</sup> Die Master-Studienprogramme gliedern sich in:

*a und b* Unverändert.

### **1. Musikwissenschaft Major (120 KP)**

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit (10 KP) wird im letzten Semester des Bachelor-Studienprogramms Major zu einem in Absprache mit der oder dem verantwortlichen Dozierenden festgelegten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm definierten Leistungen.

<sup>2</sup> Als Bestandteil der Bachelorarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 30 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Bachelor-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Bachelor-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die mündliche Fachprüfung als Teil der Bachelorarbeit ist nicht kompensationsfähig und kann gemäss Artikel 7 Absatz 3 einmal wiederholt werden (Art. 23 und 24 RSL 05).

NOTE

**Art. 17** <sup>1</sup> Beim Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major wird die Note aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Absatz 1 und Artikel 33 RSL 05).

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 18** Ein Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

- a unverändert
- b 7 Übungen 33 KP
- c bis e unverändert
- f 1 Selbststudium mit Literaturliste 2 KP
- g und h unverändert.

### **2. Musikwissenschaft Minor (60 KP)**

NOTE

**Art. 21** Beim Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor wird die Note aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

### **3. Musikwissenschaft Minor (30 KP)**

NOTE

**Art. 24** Die Note des Bachelor-Studienprogramms Musikwissenschaft Minor im Umfang von 30 KP erfolgt kumulativ. Kompensationsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Die Note wird aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

**Art. 25** Das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (30 KP) beinhaltet insgesamt sieben Lehrveranstaltungen, die jeweils mit einer benoteten Leistungskontrolle abgeschlossen werden:

- a GK Einführung Musikwissenschaft 5 KP
- b GK Bibliographie und Recherche 4 KP
- c GK Musikgeschichte in Beispielen 5 KP
- d GK Musikalische Analyse in Beispielen 5 KP
- e GK Einführung Musiktheaterwissenschaft 5 KP
- f VL nach Wahl 3 KP
- g VL nach Wahl 3 KP

### **1. Musikwissenschaft Major (90 KP)**

**Art. 28** Studierende, die an der Universität Bern das Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft als Minor absolviert haben und mit dem Übergang zum Master-Studienprogramm einen Wechsel in den Major vollziehen möchten, sind verpflichtet, innerhalb der Lehrveranstaltungstypen VL, BS und Ü zusätzliche (und thematisch das bisherige Studium ergänzende) Leistungen im Gesamtvolumen von 39 KP zu erbringen sowie eine zusätzliche schriftliche Arbeit Typ B (6 KP) zu verfassen. Auf diese Weise wird der Differenzbetrag zwischen dem Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Major (ohne Wahlbereich: 105 KP) und Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor (60 KP) abgegolten und die fehlende Bachelorarbeit in Musikwissenschaft kompensiert (Art. 5 Abs. 3 RSL 05). Diese Leistungen können während des Masterstudiums als Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden. Die erworbenen Kreditpunkte werden nicht an das Masterstudium angerechnet, sondern separat im Diploma Supplement ausgewiesen.

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Masterarbeit (30 KP) wird im letzten Semester des Master-Studienprogramms Musikwissenschaft Major zu einem in Absprache mit der oder dem verantwortlichen Dozierenden festgelegten Thema verfasst. Voraussetzung ist die vorherige Erbringung aller anderen in diesem Studienplan für das Studienprogramm definierten Leistungen.

<sup>2</sup> Als Bestandteil der Masterarbeit ist eine mündliche Fachprüfung von 45 Minuten Dauer zu absolvieren, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Master-Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht. Die Note setzt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Arbeit und zu einem Drittel aus der Note der mündlichen Fachprüfung zusammen. Die Note der Master-Fachprüfung und die Note der schriftlichen Arbeit müssen genügend sein. Die mündliche Fachprüfung ist als Teil der Masterarbeit nicht kompensationsfähig und kann gemäss Artikel 7 Absatz 3 einmal wiederholt werden (Art. 23 und 24 RSL 05).

NOTE

**Art. 31** <sup>1</sup> Beim Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Major wird die Note als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

<sup>2</sup> Unverändert

## **2. Musikwissenschaft Minor (30 KP)**

**Art. 33** Zum Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor werden Studierende ohne weitere Auflagen zugelassen, die  
*a und b* Unverändert.

*c* ein Studienprogramm Bachelor of Arts in Musicology (Minor) oder ein ähnlich lautendes Programm an einer ausländischen Universität erfolgreich absolviert haben; Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das nach dem Organisationsreglement kompetente Organ die Gleichwertigkeit des jeweiligen Abschlusses mit dem Bachelor of Arts der Universität Bern anerkennt (Art. 5 und 52 RSL 05).

NOTE

**Art. 35** Beim Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Minor wird die Note aus den kreditierten Leistungen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

INKRAFTTRETEN

**Art. 38** Unverändert.

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 9. März 2015

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Die Dekanin.



Prof. Dr. Virginia Richter

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 21. April 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber